

Auswertung der Vernehmlassung zur Ordinationsliturgie

Zusammenfassung

1. Eine gemeinsame Ordinationsliturgie ist erwünscht

Eine deutliche Mehrheit hält eine gemeinsame Ordinationsliturgie und ein gemeinsames Ordinationsgelübde für wünschenswert und signalisiert die *grundsätzliche* Bereitschaft zur Übernahme von Liturgie und Gelübde.

2. Die vorliegende Ordinationsliturgie wird abgelehnt

Dagegen ist die Vorlage nicht konsensfähig. Die sprachliche Gestaltung von Liturgie und Gelübde löst überwiegend Bedenken oder gar Ablehnung aus. Der Aufbau und die einzelnen Elemente der Ordinationsliturgie werden positiver gewürdigt. Sowohl zur Liturgie im Allgemeinen als auch zum Gelübde im Besonderen gab es allerdings zahlreiche Korrekturvorschläge.

3. Die Verpflichtung der Gemeinde wird begrüsst

Die Verpflichtung der Gemeinde wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings stellt sich die Frage, wer genau sich in der Ordination gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern verpflichtet.

4. Die Ordination zum dreigliedrigen Dienst ist umstritten

Die Ordination zum dreigliedrigen Dienst ist umstritten. Einige begrüssen die Vorlage, andere wollen die Ordination dem Pfarramt vorbehalten. Manche sehen die Ordination für VDM und SDM vor, praktizieren diese Form und wollen keine weiteren Dienste einbeziehen.

5. Ein Rahmen für eine Ordinationsliturgie ist erwünscht

Insgesamt zeichnet sich eine doppelte Tendenz der Vernehmlassung ab: Die vorliegende Form der Ordinationsliturgie ist zwar für viele aus unterschiedlichen Gründen nicht akzeptabel, doch wird ein vorgegebener Rahmen mit entsprechenden Elementen gewünscht. Ein sol-

cher Rahmen würde die angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen kirchlichen Verhältnisse ermöglichen.

6. Das Verhältnis zwischen Ordination und Installation muss geklärt werden

Deutlich gefordert wird die Klärung zwischen Ordination und Installation. Führt die Ordination zur Aufnahme in ein Ministerium und damit zur Wahlberechtigung zum Pfarramt? Oder wird die Ordination auf einen bestimmten Dienst in einer konkreten Anstellung hin erteilt? Gibt es unterschiedliche Traditionen der Praxis?

Einleitung

Die Konferenz der Evangelischen Liturgiekommissionen des SEK organisierte zum Thema Amt und Ordination zwei Tagungen im November 1997 auf Schloss Hünigen und im Oktober 1998 in Bern. Als Resultat der Tagungen wurde im Jahr 1999 „Die Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination mit Kommentaren“ formuliert. Diese Übereinkunft enthält sieben Leitsätze mit Kommentaren, welche die Stossrichtung der Weiterarbeit umreissen. Über 50 Persönlichkeiten aus Kirchen, kirchenleitenden und liturgischen Gremien sowie theologischen Fakultäten haben das Papier unterschrieben.

In einem weiteren Schritt setzte die Konferenz der Evangelischen Liturgiekommissionen des SEK eine Arbeitsgruppe ein, welche die Leitsätze der Übereinkunft von 1999 aufnehmen und in einer konkreten Ordinationsliturgie umsetzen sollte. Anfang 2004 lag der Entwurf einer Ordinationsliturgie vor.

In seiner Sitzung vom März 2004 hat der Rat SEK eine Vernehmlassung dieser Ordinationsliturgie bei den Mitgliedkirchen und bei Interessengruppen beschlossen. Die Vernehmlassungsfrist lief Ende November 2004 aus. Im Anhang sind die Mitgliedkirchen, Gremien und Persönlichkeiten verzeichnet, welche die Einladung zur Vernehmlassung angenommen haben. Das vorliegende Papier bietet die Auswertung der Stellungnahmen.

1. Zum Versuch einer gemeinsamen Ordinationsliturgie

1.1 Können Sie sich vorstellen, dass die reformierten Kirchen der Schweiz zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie kommen?

Die Frage wird von einer grossen Mehrheit bejaht.¹ Einige Stimmen sind zurückhaltend. Der Zeitpunkt sei noch zu früh, einige SDM hätten Vorbehalte gegenüber der Ordination, auch eine gemeinsame Ordinationsliturgie schaffe nicht ein einheitlicheres Auftreten der reformierten Kirchen nach aussen.² Wenige können sich eine gemeinsame Ordinationsliturgie nicht vorstellen, da die Auffassungen der Ordination zu unterschiedlich seien und ein Kompromiss zur inhaltlichen Entleerung führen würde.³

¹ AR/AI, BE-JU-SO, BL, FR, LU, NE, SO, TI, VD, WS, ZG, ZH, EMK; OWS; DZH, DOZH; Commission JU, SRPV, VBT, Theologen BS.

² GR; DBL, DSH.

³ AG, SG, SH.

1.2 Ist eine gemeinsame Ordinationsliturgie für Sie wünschenswert?

Die Frage wird wiederum mit grosser Mehrheit gutgeheissen.⁴ Eine Stimme bemerkt, dass eine gemeinsame Vision wünschenswert sei, nicht aber unbedingt eine vereinheitlichte Liturgie.⁵ Für zwei Mitgliedkirchen ist das Geschäft nicht prioritär.⁶

1.3 Wären Sie bereit, eine gemeinsame Ordinationsliturgie zu verwenden?

Die Frage nach der Bereitschaft, eine gemeinsame Ordinationsliturgie zu verwenden, wird von einigen Stellungnahmen befürwortet.⁷ Viele Antworten bejahen die Frage mit Einschränkungen: Die Freiheit in den einzelnen Formulierungen und Bestandteilen müsse erhalten bleiben sowie unterschiedliche kirchliche Verhältnisse müssten angemessen berücksichtigt werden.⁸ Andere Stimmen schlagen vor, die Ordinationsliturgie als Leitfaden oder Basis zu benutzen.⁹ Andere nennen als Voraussetzung, dass ein Konsens bestehe bei gemeinsamen Elementen wie Aufbau oder Gelübde.¹⁰ Andere machen die Zustimmung von der Kompatibilität mit der Kirchenordnung oder von einem gemeinsamen Verständnis der Ordination abhängig.¹¹ Die Evangelisch-methodistische Kirche weist darauf hin, dass sie eine gemeinsame Ordinationsliturgie aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen könne.¹²

1.4 Weitere Bemerkungen

In den Bemerkungen werden mehrere Fragen zur Klärung angemahnt: die Differenzierung zwischen Ordination und Installation¹³ sowie Ordination und Wahlbefähigung,¹⁴ die Aberkennung oder Beurlaubung von der Ordination,¹⁵ die Ordination mehrerer Dienste,¹⁶ die Ordination als Instrument der Führung,¹⁷ die Begriffsklärung von „Ordination“ und „Konsekration“.¹⁸ Eine weitere Stimme gibt zu bedenken, dass durch eine gemeinsame Liturgie die

⁴ AG, AR/AI, BE-JU-SO, BL, GR, LU, NE, TI, VD, WS, ZG, ZH, EMK; OWS; DZH, DOZH; Commission JU, SRPV, VBT, Theologen BS.

⁵ TI Kapitel.

⁶ SG, SH.

⁷ AR/AI, TI, ZH; OWS; DZH, DOZH; Commission JU, VBT.

⁸ BL, LU, VD; OWS.

⁹ SG, SH; Commission JU.

¹⁰ AG, BE-JU-SO, ZG; C. M.

¹¹ GR, WS.

¹² EMK.

¹³ BE-JU-SO, GR.

¹⁴ SO.

¹⁵ BE-JU-SO.

¹⁶ BE-JU-SO.

¹⁷ BE-JU-SO.

¹⁸ BE-JU-SO.

ökumenischen Beziehungen nicht zusätzlich belastet werden dürften.¹⁹ Die Umsetzung der Liturgie liege bei Synodalrat und Synode.²⁰

Zusammenfassung

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen hält eine gemeinsame Ordinationsliturgie für wünschenswert. Viele signalisieren die Bereitschaft, eine gemeinsame Ordinationsliturgie zu verwenden. Allerdings schränken auch viele Antworten ein, dass eine gewisse Flexibilität bei der Benützung der Elemente und der einzelnen Formulierungen gewährleistet sein müsste, um dadurch die unterschiedlichen kirchlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Offene Fragen oder Probleme: die Unterscheidung zwischen Ordination und Installation, das Verhältnis zwischen Ordination und Wahlbefähigung, die Ordination mehrerer Dienste, die Sistierung oder Aberkennung der Ordination, die Ordination als Instrument der Führung.

2. Zum vorliegenden Entwurf einer Ordinationsliturgie

2.1 Wie beurteilen Sie die Liturgie im Blick auf ihre Sprache?

Mehrere der Rückmeldungen finden die Sprache insgesamt gut, verständlich, verwendbar, modern.²¹ Weitere Stimmen machen leichte Bedenken geltend: Die Sprache sei zwar gut, aber inhaltlich wenig aussagekräftig,²² insgesamt geeignet, aber schwerfällig.²³ Die sprachliche Ausgestaltung sei antiquiert, emphatisch, weitschweifig²⁴ und bedürfe der dringenden Überarbeitung.²⁵ Mehrere Stellungnahmen beurteilen die Sprache negativ: Sie sei schlecht und eine Neufassung unumgänglich.²⁶ Der Stil sei traditionell, konservativ, wenig innovativ, unverständlich, altertümlich, nicht einheitlich, überfrachtet.²⁷ Einige Stimmen verweisen darauf, dass die Bilder nicht sorgfältig gewählt seien,²⁸ die Sprache inklusiv und „herrschaftsorientiert“ sei.²⁹

¹⁹ VD.

²⁰ TI.

²¹ FR, WS, EMK; CGE; DZH; SRPV.

²² AG.

²³ AR/AI.

²⁴ NE; TI Kapitel; DOZH.

²⁵ SO, TI.

²⁶ BE-JU-SO.

²⁷ BL, GR, LU, SG, SH, VD.

²⁸ LU; Commission JU; C. M.

²⁹ ZG; Commission JU, VBT; C. M.

2.2 Wie beurteilen Sie die Liturgie im Blick auf verschiedene liturgische Elemente?

Insgesamt wird der Aufbau besser beurteilt als die Sprache der Liturgie, einige Stimmen nennen die Architektur der Liturgie schön, stimmig, ausgewogen, komplett, plausibel.³⁰ Viele Rückmeldungen geben konkrete Vorschläge zur Verbesserung, Umstellung oder Ergänzung.³¹ Die Liturgie sollte schlichter sein³² und der liturgische Ort der Ordination flexibel bleiben.³³ Die vorgesehenen Gesten werden von mehreren Antworten kritisch befragt.³⁴ Eine Belehrung zum Dienst sowie ein Ordinationspruch fehlen.³⁵ Rückmeldungen, welche die Liturgie zu lange finden, fragen an, ob das Abendmahl oder andere Elemente nicht gestrichen werden können.³⁶ Wiederum wird laut, dass Ordination und Installation strikte zu trennen seien.³⁷

2.3 Wie beurteilen Sie die Verpflichtung der Gemeinde?

Die Idee der Verpflichtung der Gemeinde findet grundsätzlich Zustimmung.³⁸ Zur konkreten Umsetzung finden sich allerdings viele kritische Rückfragen: Wer verpflichtet sich gegenüber den Ordinandinnen und Ordinanden? Ist es die universale Kirche oder die örtliche Kirchgemeinde? Ist es die Kirchenleitung oder die Ortsgemeinde? Bei dieser Frage sehen viele Mitgliedkirchen dringenden Klärungsbedarf.³⁹ Angemahnt wird erneut die Unterscheidung zwischen Ordination und Installation.⁴⁰ Die Frage nach der französischen Übersetzung für „Gemeinde“ wird gestellt (la paroisse = l'assemblée, la communauté?).⁴¹ In der Festgemeinde einer Ordination finden sich immer auch Nicht-Christen, Nicht-Gläubige oder Nicht-Praktizierende – sollten diese nicht auch eingeschlossen werden?⁴²

2.4 Wären Sie bereit, diese Ordinationsliturgie zu verwenden?

Nur wenige Stellungnahmen finden ein uneingeschränktes Ja auf diese Frage.⁴³ Mehrere Antworten stimmen einer Übernahme des Aufbaus,⁴⁴ bestimmter Teile⁴⁵ oder als Vorlage⁴⁶ zu, wollen sich aber die Freiheit vorbehalten, bei der konkreten Umsetzung Veränderungen

³⁰ BE-JU-SO, FR, GR, TI, EMK; TI Kapitel; DZH, DOZH; SRPV; B. B.

³¹ AR/AI, BL, GR, WS, ZH; Commission JU.

³² TI Kapitel.

³³ AG.

³⁴ AR/AI, FR, SZ, ZG.

³⁵ ZG; OWS.

³⁶ LU, ZG; Theologen BS.

³⁷ ZH.

³⁸ GR, FR, TI, ZG, EMK; TI Kapitel; DZH, DSH; Commission JU; A. W., B. B., C. B.

³⁹ AG, AR/AI, BE-JU-SO, BL, LU, NE, FR, SG, SH, SZ, ZH.

⁴⁰ AG, BE-JU-SO, BL, GR, LU, NE, SG, SH, SZ, ZH; DOZH; Theologen Basel.

⁴¹ WS; Commission JU.

⁴² WS.

⁴³ FR; DZH, DOZH.

⁴⁴ BE-JU-SO, TI.

⁴⁵ AG, LU.

⁴⁶ AR/AI, SG, SH.

im Einzelnen und in der sprachlichen Ausgestaltung vorzunehmen. Eine Mitgliedkirche wäre grundsätzlich zur Übernahme bereit, stellt den dreigliedrigen Dienst aber kritisch in Frage.⁴⁷ Mehrere Stimmen lehnen die Übernahme auch ab, der Entwurf sei zwar auf dem Weg,⁴⁸ aber in der vorliegenden Form nicht akzeptabel.⁴⁹ Die Evangelisch-methodistische Kirche kann die Ordinationsliturgie aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen.⁵⁰ Insgesamt zeichnet sich zwei Tendenzen deutlich ab: Einerseits ist die vorliegende Form der Ordinationsliturgie nicht akzeptabel, andererseits besteht ein grosses Interesse an einem Rahmen mit unterschiedlichen Elementen. Das Kapitel der Tessiner Mitgliedkirche erwartet eine Serie verschiedener liturgischer Modelle.⁵¹

2.5 Weitere Bemerkungen

Kritisch befragt wird die Länge der Liturgie.⁵² Auch das Vorgehen, über die Liturgie ein gemeinsames Verständnis der theologischen Auffassungen der Ordination zu erreichen, wird grundsätzlich hinterfragt.⁵³ Gefragt wird auch, ob die Ordination für alle Dienste obligatorisch sei und was mit den bis anhin nicht ordinierten Kolleginnen und Kollegen geschehe.⁵⁴

Zusammenfassung

Die Beurteilung der Sprache umfasst das gesamte Spektrum vom zustimmenden Lob bis zur schroffen Zurückweisung. Insgesamt überwiegen die Bedenken. Die sprachliche Gestaltung sei traditionell, unverständlich, überfrachtet. Der Aufbau und die einzelnen Elemente der Liturgie werden positiver eingeschätzt. Die Verpflichtung der Gemeinde wird grundsätzlich begrüsst, auch wenn freilich nachdrücklich nachgefragt wird, wer mit „Gemeinde“ gemeint sei. Nur wenige Stimmen befürworten die Vorlage uneingeschränkt, mehrere Stellungnahmen lehnen sie ab. Trotzdem bekundet eine beachtliche Zahl der Antworten Interesse an einem Rahmen mit unterschiedlichen Elementen.

Offene Fragen oder Probleme: Sprache, Aufbau und Länge der Liturgie, die Unterscheidung von Ordination und Installation, die Gesten der Ordination, das Subjekt der Verpflichtung gegenüber den Ordinanden und Ordinandinnen

⁴⁷ WS.

⁴⁸ ZH.

⁴⁹ BL, SG, SH, ZG; TI Kapitel.

⁵⁰ EMK.

⁵¹ TI Kapitel.

⁵² FR.

⁵³ LU.

⁵⁴ DZH.

3. Zum Versuch eines gemeinsamen Ordinationsgelübdes

3.1 Können Sie sich vorstellen, dass die reformierten Kirchen der Schweiz zu einem gemeinsamen Ordinationsgelübde kommen?

Viele Stellungnahmen antworten auf die Frage mit einem uneingeschränkten Ja.⁵⁵ Für ein uneingeschränktes Nein votiert keine der Vernehmlassungen. Für wenige ist die Frage nicht zu beantworten⁵⁶ oder ein gemeinsames Gelübde nur schwer vorstellbar.⁵⁷ Einige der Äusserungen antworten mit einem Ja und fügen mit Blick auf den vorliegenden Entwurf ein Aber an: Ja zum Inhalt, Nein zur Form.⁵⁸ Es wird gefragt, ob Berufsgeheimnis und Ordnungen wirklich an dieser Stelle genannt werden müsse.⁵⁹ Oder es wird darauf hingewiesen, dass ein gemeinsames Gelübde ein gemeinsames Bekenntnis voraussetze.⁶⁰ Hingewiesen wird auch auf den Zusammenhang einer landesweiten Anerkennung der Ausbildungsstandards⁶¹ oder auf die Kompatibilität mit Kirchenverfassung und Kirchenordnung.⁶²

3.2 Ist ein gemeinsames Ordinationsgelübde für Sie wünschenswert?

Eine überwiegende Mehrheit der Antworten findet ein gemeinsames Ordinationsgelübde wünschenswert.⁶³ Dies ist ausdrücklich auch der Fall, wenn rechtlich unterschiedliche Voraussetzungen⁶⁴ oder theologisch unterschiedliche Auffassungen der Ordination⁶⁵ bestehen. Vorgeschlagen werden zwei oder drei Gelübde, welche die wesentlichen Inhalte umfassen, sprachlich aber variieren.⁶⁶

3.3 Wären Sie bereit, ein gemeinsames Ordinationsgelübde zu verwenden?

Mehrere Rückmeldungen antworten mit einem uneingeschränkten Ja.⁶⁷ Mehrere Stellungnahmen schränken die Zustimmung ein: Wenn die besondere Situation der Kirche berücksich-

⁵⁵ BE-JU-SO, BL, LU, VD, WS, EMK; DZH, DOZH; SRPV; B. B.

⁵⁶ ZG.

⁵⁷ AG, SG, SH.

⁵⁸ AR/AI, TI; TI Kapitel; A. W.

⁵⁹ FR.

⁶⁰ ZH.

⁶¹ OWS; C. B.

⁶² GR.

⁶³ AG, AR/AI, BE-JU-SO, BL, FR, LU, TI, WS, EMK; TI Kapitel; DZH, DOZH; C. B.

⁶⁴ EMK.

⁶⁵ WS.

⁶⁶ ZG.

⁶⁷ AR/AI, BL, LU, NE, WS, ZG; DZH, DOZH.

tigt werde,⁶⁸ wenn das Proprium der Ordination, gegenseitige Verpflichtung und Schutz, zum Ausdruck komme,⁶⁹ wenn Kirchenrat und Synode zustimme.⁷⁰

3.4 Weitere Bemerkungen

Eine Antwort begrüsst ausdrücklich die Erwähnung des Berufsgeheimnisses, weil die Erfahrung lehre, dass dieses nicht stillschweigend vorausgesetzt werden könne.⁷¹ Die Liturgiekommission JU stimmt dem grossen Zusammenhang der Gelübde und den Gesten zu.⁷²

Zusammenfassung

Eine überwiegende Mehrheit der Antworten hält ein gemeinsames Ordinationsgelübde für wünschenswert. Keine Mitgliedkirche und kein Berufsverband lehnen ab. Zu einer Übernahme eines gemeinsamen Gelübdes wäre wiederum eine grosse Mehrheit bereit. Allein die EMK lehnt eine Übernahme aus juristischen Gründen ab.

Offene Fragen oder Probleme: Gehört das Berufsgeheimnis in die Ordination? Setzt nicht ein gemeinsames Gelübde auch ein gemeinsames Bekenntnis voraus?

4. Zum vorliegenden Entwurf eines Ordinationsgelübdes

4.1 Wie beurteilen Sie das Ordinationsgelübde im Blick auf seine Sprache?

Die Spannweite der Antworten auf die Frage reicht von „gut“ bis „unbrauchbar“. Es gibt wenige Rückmeldungen, welche die Sprache insgesamt positiv beurteilen.⁷³ Der überwiegende Teil der Antworten macht leichte bis starke Einschränkungen: Die Sprache sei schwer, formell, traditionell, aufdringlich, abstrakt, abgehoben, mechanistisch, schlecht.⁷⁴ Einige Rückmeldungen votieren für eine Überarbeitung der Gelübde.⁷⁵ Unbrauchbar ist der Entwurf für die Mitgliedkirche BE-JU-SO.⁷⁶ Unstimmigkeiten werden zwischen der juristischen Sprache

⁶⁸ TI.

⁶⁹ BE-JU-SO.

⁷⁰ AG.

⁷¹ AG.

⁷² Commission JU.

⁷³ NE, EMK; DHZ; B. B.

⁷⁴ AR/AI, BE-JU-SO, BL, LU; TI Kapitel; DOZH; A. W., C. B.

⁷⁵ AR/AI, GR, TI; TI Kapitel.

⁷⁶ BE-JU-SO.

und dem praktischen Bezug festgehalten.⁷⁷ Viele der Stellungnahmen machen konkrete, teilweise sehr ausführliche und detaillierte Vorschläge zur Verbesserung.⁷⁸

4.2 Wie beurteilen Sie das Ordinationsgelübde im Blick auf seinen Inhalt?

Die überwiegende Mehrzahl der Stellungnahmen machen Vorschläge zur inhaltlichen Ergänzung oder Verbesserung. Es lassen sich mehrere thematische Kreise festhalten:

Die drei *Gelübde* seien blass und konturlos. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Dienste müssten geklärt und deutlicher zum Ausdruck kommen.⁷⁹ Andere meinen, dass Verpflichtungen und Gelübde generelleren Charakter haben sollten.⁸⁰ Zwei Antworten halten fest, dass die Gelübde zusammen mit den Ordinandinnen und Ordinanden zu entwickeln seien.⁸¹ Gefordert wird eine gegenseitige klare *Verpflichtung*.⁸² Die Ordnungen gehören in die Feier der Installation.⁸³

Der Einbezug des *Berufsgeheimnisses* wird kritisiert.⁸⁴ Dieses gehöre in die Feier der Installation und sei in der Kirchenordnung geregelt.⁸⁵

Es wird auf das fehlende *Bekenntnis* und den fehlenden Bezug zum Lebenswandel hingewiesen.⁸⁶ Juristische und theologische Ebene sollte nicht verwechselt werden.⁸⁷ Erwähnt werden müsste unbedingt die Seelsorge am Einzelnen.⁸⁸

4.3 Würde die Übernahme des Ordinationsgelübdes Änderungen in Ihrer Kirchenverfassung oder Kirchenordnung bedingen?

Eine Mehrheit rechnet mit Änderungen an den Gesetzestexten,⁸⁹ eine Minderheit ist der Ansicht, Anpassungen seien nicht notwendig.⁹⁰

4.4 Wären Sie bereit, dieses Ordinationsgelübde zu verwenden?

Einige Stellungnahmen antworten mit einem uneingeschränkten Ja,⁹¹ einige mit einem uneingeschränkten Nein.⁹² Einige stimmen unter der Bedingung zu, dass die genannten Einschränk-

⁷⁷ FR.

⁷⁸ Beispielsweise AG, WS, ZH; J. S. u. a.

⁷⁹ GR, NE, WS, ZG; CGE; SRPV, Commission JU; B. B., C. M.

⁸⁰ TI; TI Kapitel.

⁸¹ SG, SH.

⁸² BE-JU-SO, SO; SRPV.

⁸³ SZ.

⁸⁴ FR; CGE.

⁸⁵ LU.

⁸⁶ NE, EMK; DZH.

⁸⁷ VD.

⁸⁸ OWS.

⁸⁹ AG, BE-JU-SO, BL, SG, TI, WS, ZH; C. B.

⁹⁰ AR/AI, FR, LU; OWS; B. B.

⁹¹ AR/AI, WS; DZH, DOZH.

kungen oder die vorgeschlagenen Korrekturen berücksichtigt werden.⁹³ Einige lehnen die vorliegende Form ab.⁹⁴ Die Evangelisch-methodistische Kirche kann aus rechtlichen Gründen die Ordinationsliturgie nicht übernehmen.⁹⁵ Für eine Mitgliedkirche ist der Entwurf eine willkommene Hilfe, auch wenn er nicht unbedingt übernommen wird.⁹⁶

4.5 Weitere Bemerkungen?

Die Handauflegung wird als Möglichkeit bejaht, als Verpflichtung aber abgelehnt.⁹⁷

Zusammenfassung

Die Beurteilung der Sprache hat wiederum die gleiche Spannbreite von gut bis unbrauchbar. Die Bedenken und die Ablehnung überwiegen aber deutlich. Die inhaltlichen Korrekturvorschläge sind zahlreich und vielfältig. Eine Mehrheit rechnet bei einer allfälligen Übernahme des Ordinationsgelübdes mit Anpassungen der Gesetzestexte. Zustimmung und Ablehnung der Übernahme halten sich die Waage.

Offene Fragen und Probleme: Verhältnis zwischen juristischer und theologischer Ebene, gegenseitige Verpflichtung

5. Zum Vorschlag der Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst (PfarrerIn/Pfarrer, Diakonin/Diakon, KatechetIn/Katechet)

5.1 Wie beurteilen Sie den Vorschlag, innerhalb des einen Amtes der Kirche zu einem dreigliedrigen Dienst zu ordinieren?

Die Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst wird von manchen Stellungnahmen begrüsst.⁹⁸ Weitere stimmen grundsätzlich zu, stellen aber die Frage, ob nicht noch andere Dienste auch Anrecht auf eine Ordination hätten (z. B. das Amt der Leitung), oder befragen die Ordination der Katechetinnen und Katecheten kritisch.⁹⁹ Andere lehnen ab, weil sie die Ordination von VDM und SDM bevorzugen.¹⁰⁰ Einige sind der Auffassung, dass die Ordination allein dem

⁹² AG, BL; A. W.

⁹³ GR, LU, TI; TI Kapitel.

⁹⁴ BE-JU-SO, ZG.

⁹⁵ EMK.

⁹⁶ FR.

⁹⁷ LU.

⁹⁸ FR, EMK; OWS; DBL, DZH; VBT.

⁹⁹ BE-JU-SO, BL, GR, NE, SO; DOZH; Theologen BS.

¹⁰⁰ AG, AR/AI, LU, SH, TI, VD, WS.

Pfarramt vorbehalten bleiben sollte, den anderen Diensten aber die Installation zukomme.¹⁰¹ Eine weitere Mitgliedkirche macht rechtliche Gründe für die Ablehnung geltend, denn Pfarrpersonen seien in ihrer juristischen Stellung von den anderen zwei Diensten unterschieden.¹⁰² Eine andere Mitgliedkirche lehnt uneingeschränkt ab.¹⁰³

Bei den Kommentaren wird sowohl bei der Zustimmung als auch bei der Ablehnung darauf hingewiesen, dass die Ordination der VDM und SDM bereits möglich sei. Skepsis wird bei der Ordination der Katechetinnen und Katecheten angemeldet.

Die Kapitel der SDM vernehmen sich alle zustimmend: Diakonatskapitel Stadt Zürich links der Limmat, Diakonatskapitel Zürich-Oberland, Diakoniekonvent Basel-Landschaft.

5.2 Hätte die Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst Änderungen in personalrechtlichen Fragen zur Folge?

Die Mehrheit der Antworten rechnet bei der Annahme der Ordination zum *dreigliedrigen* Dienst mit personalrechtlichen Folgen.¹⁰⁴ Für einige Mitgliedkirchen gäbe es keine personalrechtlichen Folgen.¹⁰⁵ Bei der Mitgliedkirche BE-JU-SO wären möglicherweise Änderungen für Republik und Kanton Jura nötig, nicht aber für den Kanton Bern.¹⁰⁶ Der Rest der Stellungnahmen gibt keine explizite Antwort zur Frage.

5.3 Müsste der Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst auf gesamtschweizerischer Ebene eine Harmonisierung der Ausbildungsstandards und der Besoldung folgen?

Viele der Antworten sind der Auffassung, dass eine Angleichung bei der Ausbildung wünschenswert oder notwendig wäre.¹⁰⁷ Zurückhaltung oder Ablehnung findet sich bei der Anpassung der Besoldung.¹⁰⁸ Einige Vernehmlassungen weisen darauf hin, dass die Besoldung nicht zwingend mit der Ordination verbunden sei.¹⁰⁹ Einige Stellungnahmen halten auch eine langfristige Annäherung der Besoldung für wünschenswert oder können sich diese vorstellen.¹¹⁰

¹⁰¹ SZ, ZH; SRPV.

¹⁰² SG.

¹⁰³ ZG.

¹⁰⁴ AG, BL, GR, NE, SG, SH, TI, WS; OWS, TI Kapitel; DBL, DOZH, DZH.

¹⁰⁵ AR/AI, FR, LU.

¹⁰⁶ BE-JU-SO.

¹⁰⁷ AG, AR/AI, BL, FR, GR, LU, NE, WS; OWS; DBL, DOZH, DZH; B. B.

¹⁰⁸ AR/AI, FR, WS; OWS; DZH.

¹⁰⁹ BE-JU-SO, NE, TI; B. B.

¹¹⁰ AG, BL; DBL, DOZH, DZH.

5.4 Wären Sie bereit, die Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst zu übernehmen?

Wenige Antworten bejahen die Frage mit einem uneingeschränkten Ja,¹¹¹ noch weniger verneinen die Frage.¹¹² Die Mitgliedkirche BE-JU-SO ist bereits auf dem Weg zur Ordination des dreigliedrigen Dienstes.¹¹³ Mehrere Antworten geben eine Zustimmung mit Kommentar oder Einschränkungen: Die Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst müsse geprüft und angestrebt werden.¹¹⁴ Zurückhaltung besteht bei der Ordination der Katechetinnen und Katecheten.¹¹⁵ Die Evangelisch-methodistische Kirche kann aus rechtlichen Gründen den Entwurf nicht annehmen.¹¹⁶ Dem stehen mehrere Stimmen mit ablehnender Haltung gegenüber: Eine Entscheidung für die Ordination eines dreigliedrigen Dienstes sei noch nicht reif,¹¹⁷ für eine kleine Kirchen sei der dreigliedrige Dienst nicht sinnvoll,¹¹⁸ die Ordination von VDM und SDM genüge.¹¹⁹ Einige Vernehmlassungen beantworten die Frage nicht explizit, aber lassen eine deutliche Tendenz der Ablehnung¹²⁰ oder der Befürwortung¹²¹ erkennen.

Insgesamt ist die Vernehmlassung zur Ordination innerhalb des einen Amtes zum dreigliedrigen Dienst ausgeglichen. Befürwortung und Ablehnung halten sich ungefähr die Waage.

5.5 Weitere Bemerkungen

In den ergänzenden Bemerkungen werden die Bemühungen um eine gemeinsame Ordinationsliturgie gewürdigt, auch wenn die Liturgie in dieser Form nicht akzeptabel sei¹²². Auch wenn das Ziel nicht erreicht worden sei, müsse der eingeschlagene Weg weiter begangen werden.¹²³ Die vorliegende Liturgie könnte als Leitfaden dienen, der den historischen und örtlichen Gegebenheiten angepasst werde.¹²⁴ Manche Antworten halten den Vorstoss zu einer Ordination des dreigliedrigen Dienstes für verfrüht.¹²⁵ Eine sorgfältige Prüfung sei unumgänglich.¹²⁶ Die Ordination zu einem dreigliedrigen Dienst wird nicht einfach abgelehnt, sondern fordert zu weiteren Reflexionen heraus: Es wird beispielsweise gefragt, weshalb wird als dritter Dienst nicht die Begleitung von Menschen oder die Pflege öffentlicher oder institutio-

¹¹¹ BL; OWS; DOZH, DZH.

¹¹² LU, ZG; A. W.

¹¹³ BE-JU-SO.

¹¹⁴ FR, SO; TI Kapitel.

¹¹⁵ WS.

¹¹⁶ EMK.

¹¹⁷ TI.

¹¹⁸ AR/AL.

¹¹⁹ AG, SG, SH, SZ; C. B.

¹²⁰ GR, VD, ZH.

¹²¹ NE; DBL; Theologen BS.

¹²² ZG.

¹²³ GR, ZH.

¹²⁴ GR, SG.

¹²⁵ DSH.

¹²⁶ Commission JU, VBT.

neller Beziehungen eingesetzt?¹²⁷ Die Gliederung des einen Amtes in drei oder vier Dienste ist nicht zwingend. Der Dienst der Leitung (Presbyterium) ist für die Kirche reformierter Tradition konstitutiv. Ist es sinnvoll, die Dreiteilung Pfarrer, Diakon, Katechet der ökumenisch verbreiteten Dreiteilung Bischof/Präsident, Ältester/Presbyter, Diakon vorzuziehen?¹²⁸ Es wird darauf verwiesen, dass es keine Indienstrafe der Doktorinnen und Doktoren der Theologie gibt.¹²⁹

Zusammenfassung

Einige Stellungnahmen begrüßen die Ordination zum dreigliedrigen Dienst. Viele Stimmen stellen kritische Rückfragen zur Ordination der Katecheten oder Katechetinnen. Einige Antworten sind der Auffassung, dass die Ordination dem Pfarramt vorbehalten bleiben sollte. Bei der Übernahme des Gelübdes rechnet eine Mehrheit mit personalrechtlichen Folgen bei der Übernahme des Gelübdes. Viele Antworten finden eine Harmonisierung der Ausbildungsstandards auf gesamtschweizerischer Ebene wünschenswert, sind aber bei der Anpassung der Besoldung zurückhaltend. Zustimmung und Ablehnung der Übernahme des dreigliedrigen Gelübdes sind wiederum ausgeglichen.

Offene Fragen und Probleme: Gibt es nicht weitere Dienste, die ordiniert werden müssten? Was sind die personalrechtlichen Folgen?

(erarbeitet von PD Dr. Martin Sallmann)

¹²⁷ WS.

¹²⁸ B. B.

¹²⁹ WS.

Anhang: Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Vernehmlassung

Mitgliedkirchen des SEK

AG

AR/AI

BE-JU-SO

BL

EMK

FR

GR

LU

NE

SG

SH

SO

SZ

TI

VD

WS

ZG

ZH

Pfarrkapitel

Compagnie des pasteurs et des diacres de l'EPG, Genève (CGE)

Evangelisch-reformierte Pfarrämter des Kantons Uri

Pfarrkapitel Oberwallis (OWS)

Pfarrkapitel TI (TI Kapitel)

Diakoniekonvente

Diakonatskapitel Stadt Zürich (DZH)

Diakonatskapitel Zürich-Oberland (DOZH)

Diakoniekonvent BL (DBL)

Diakoniekonvent SH (DSH)

Interessenverbände

Schweizerischer reformierte Pfarrverein (SRPV)

Theologenkränzlein Basel (Theologen Basel)

Vereinigung Berner Theologinnen (VBT)

Commission jurassienne de liturgie, La Neuveville (Commission JU)

Persönlichkeiten

Pfr. i. R. Christoph Buff, Stein am Rhein (C. B.)

Pfr. Jean Schwalm, Nidau (J. S.)

Pfrn. Anna Wedner, Pontresina (A. W.)

Prof. Dr. Christoph Müller, Bern (Chr. M.)

Prof. i. R. Bruno Bürki, Neuchâtel (B. B.)